

II- 1073 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6491J

1976 -07- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Steuerabsetzbeträge für behinderte Kinder

Durch die Einkommensteuerreform 1973 wurde auch der Kinderfreibetrag in einen Absetzbetrag verwandelt. Dieser steuerliche Absetzbetrag kann aber nur bis zur Erreichung der Volljährigkeit eines Kindes bzw. bis zum Abschluß seiner schulischen Ausbildung maximal bis zum 27. Lebensjahr - vom Familienerhalter in Anspruch genommen werden. Mit einer Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes per 1.1.1973 wurde dem Anspruchsberechtigten für die Betreuung und Erziehung eines geistig oder körperlich behinderten Kindes eine zusätzliche Familienbeihilfe gewährt.

Mit der zum 1. Juli 1976 in Kraft tretenden neuerlichen Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes soll u.a. diese Beihilfe für behinderte Kinder verdoppelt werden. Diese Beihilfe wird dem Anspruchsberechtigten auf Ansuchen, auch über das Volljährigkeitsalter des Kindes hinaus, gewährt.

Durch diese Maßnahme kann das harte Los, das solche Familien, neben großen zusätzlichen finanziellen Belastungen, zu tragen haben, wenigstens teilweise gemildert werden. Das Familienlastenausgleichsgesetz macht es möglich, daß die Leistungen, die Kindererhalter für ihre behinderten Kinder erbringen, auch über die Grenze der Volljährigkeit hinaus, abgegolten werden. Nicht so das Einkommensteuergesetz in seiner derzeitigen Fassung.

Die Österreich-Konferenz der KABÖ forderte daher alle zuständigen Stellen auf,

durch eine Novellierung der §§ 33 und 57 Abs. 3 im Einkommensteuergesetz 1973, dem Anspruchsberechtigten einen Kinderabsetzbetrag für ein geistig oder körperlich behindertes Kind, auch wenn dieses das Volljährigkeitsalter überschritten hat, zu den gleichen Bedingungen wie im Familienlastenausgleich, zu gewähren;...

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

#### A n f r a g e:

- 1.) Werden Sie im Zuge einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes dem Vorschlag der KABÖ entsprechen?
- 2.) Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Novellierung zu rechnen?
- 3.) Wenn nein, wie begründen Sie Ihre ablehnende Haltung hiefür?